

4.3 Grundrecht auf Internet – Schlagwort oder zukunftsweisend?

[Interview mit Prof. Dr. Thomas Hoeren |
Universität Münster]

Digitale Infrastrukturen nehmen in ihrer Bedeutung in allen Lebensbereichen zu. Haben Sie den Eindruck, dass diese Entwicklung in der Rechtsfortbildung erfolgreich begleitet wird?

Hoeren: Es stellt sich die Frage, was „erfolgreich“ heißt. Wenn das Wort meint, dass die Rechtswissenschaft alle digitalen Neuentwicklungen absegnen muss, dann ist sie glücklicherweise nicht erfolgreich. Denn digitale Infrastrukturen schließen auch Missstände und Rechtswidrigkeiten. Man denke nur die Datensammelwut von Social-Media-Anbietern. Zum Glück stoppen Aufsichtsbehörden und Gerichte die eine oder andere digitale Begehrlichkeit. Problematisch ist da nur manchmal die technische Kompetenz der Entscheider. Sie tun sich oft schwer, sich in die Untiefen der ISO-Schichtenmodelle einzuarbeiten. Im Übrigen gehen Innovation und Rechtsfortbildung zeitlich nicht Hand in Hand. Das Recht reagiert – und das langsam. Das gibt aber Internetideen oft einen Zeitvorsprung, innerhalb dessen Experimente möglich sind. Es bleibt aber das Risiko, das langfristig schon etablierte Geschäftsmodelle verboten oder beschränkt werden

Wie sieht denn eine erfolgreiche Rechtsbildungsstrategie angesichts der hohen Entwicklungsdynamik digitaler Technologien aus? Grundsätzlich wären zwei Wege denkbar: (1) Festlegung allgemeiner paradigmatischer Grundsätze, die als Orientierung zur Entscheidung von Einzelfragen dienen, oder aber (2) eine sehr pragmatische Einzelfallorientierung.

Hoeren: Zunächst einmal ist es in der Internetwelt ein Problem, dass angesichts der Ubiquität des Webs viele nationale Rechtsordnungen potenziell zur Anwendung kommen. Das US-amerikanische Copyright-System ist zum Beispiel ganz anders strukturiert als das kontinentaleuropäische Droit d’Auteur. Mit „Fair Use“ können wir wenig anfangen; denn dieses weitere Prinzip ist eigentlich nur eine Verlagerung von Entscheidungsgewalt von der Legislative auf die Judikative. Nach unserem Verständnis müssen aber die wesentlichen Grundentscheidungen im Urheberrecht von der Gesetzgebung getroffen und dürfen nicht von den Gerichten frei entschieden werden. Wir brauchen dringend eine Überarbeitung der bisherigen Schranken im Urheberrecht, eine Entschlackung und Modernisierung der veralteten Schutzbestimmungen zugunsten von kirchlichen Gesangsbüchern oder Schulfunksendungen.

Wenn wir die einzelnen Diskussionen wie Netzneutralität, Universaldienstverpflichtung und Netzsperrern zusammen betrachten, geht es im Kern um die Frage, wie wir den Zugang zu digitalen Infrastrukturen politisch gestalten wollen. Bildet sich hier eine Art „Grundrecht auf Internet“ heraus? Und wenn ja: Was wären die langfristigen rechtsdogmatischen Folgen?

Hoeren: Der Begriff „Grundrecht auf Internet“ ist ein Schlagwort, ein wichtiger Begriff zur Etablierung eines gemeinsamen Internetverständnisses. Er kann aber nicht verfas-

sungsrechtlich im Sinne eines subjektivrechtlichen Abwehranspruchs gegen den Staat und andere, d.h. im Sinne eines klassischen Grundrechts nach dem Grundgesetz, verstanden werden. Aber die Botschaft ist im Kern richtig. Die ständige Verfügbarkeit des Internet ist gerade auch für den Bürger von zentraler Bedeutung, wie ja jetzt auch der BGH entschieden hat.¹

Für eine solche Anerkennung eines „Grundrechts auf Internet“ spricht die große Bedeutung des Internets für die Meinungsbildung. Hier dürfte das Internet ebenso wichtig sein wie der öffentliche Rundfunk, der ja verfassungsrechtlich einen Sonderstatus genießt – der wiederum unter anderem die Grundlage für die Sonderabgabe GEZ-Gebühr ist. Was kann man daraus perspektivisch für das Internet und insbesondere die Dauerfrage der Refinanzierung von Rechteinhabern schließen?

Hoeren: Man muss hier aufpassen. „Das“ Internet gibt es nicht. Es gibt im Internet verschiedenste Dienste, darunter auch welche, die mit dem Rundfunk vergleichbar sind. Die alte GEZ-Gebühr war eine ärgerliche Sonderkonstruktion, die nicht ohne Grund Gegenstand vielfältiger Rechtsauseinandersetzungen war. Für die Refinanzierung von Rechteinhabern bedarf es anderer Diskussionen, etwa über Flatrates. Gemeint ist damit nicht eine allgemeine Kulturflatrate, die wohl kaum durchsetzbar wäre. Denkbar wäre aber eine Wissenschaftsflatrate, die den freien Zugang der Wissenschaft zu Wissen gegen Pauschalentschädigung der Rechteinhaber absichert.

1 Urteil vom 24. Januar 2013 - III ZR 98/12